

BVGer D-2283/2007 vom 31. März 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2283_2007

FR: TAF D-2283/2007 du 31 mars 2008

IT: TAF D-2283/2007 del 31 marzo 2008

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist nicht gegeben (Art. 32 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 3.1

Ein Anspruch auf Wiedererwägung besteht namentlich dann, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 21 E. 1c S. 204) in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist (vgl. EMARK 2003 Nr. 7 E. 1 S. 42 f.). Ferner können auch Revisionsgründe im Sinne von Art. 66 Abs. 2 VwVG zu einer Wiedererwägung führen, jedoch nur dann, wenn eine unangefochten gebliebene, formell rechtskräftig gewordene Verfügung vorliegt (vgl. EMARK 2003 Nr. 17 E. 2a S. 103 f.) oder, wenn zwar vorgängig ein Rechtsmittel ergriffen worden war, die Revisionsgründe sich jedoch nicht auf das Zustandekommen des im betreffenden Beschwerdeverfahren ergangenen Prozessurteils des Bundesverwaltungsgerichts, sondern auf die mit Beschwerde angefochtene Verfügung des Bundesamtes beziehen (vgl. EMARK 1998 Nr. 8 E. 3 S. 53 f.). Eine Wiedererwägung fällt

hingegen dann nicht in Betracht, wenn lediglich eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeigeführt werden soll oder Gründe angeführt werden, die bereits in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die frühere Verfügung hätten geltend gemacht werden können (vgl. EMARK 2003 Nr. 17 E. 2b S. 104).

E. 3.2

In der Beschwerde vom 28. März 2007 wird ausschliesslich der angeordnete Vollzug der Wegweisung angefochten. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet somit lediglich die Frage, ob der Vollzug der Beschwerde aufgrund einer massgeblichen nachträglichen Veränderung der Sachlage der Vollzug der Wegweisung unzumutbar respektive unzulässig und folglich die vorläufige Aufnahme anzuordnen ist (Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 4.1

Gemäss Art. 44 Abs. 2 AsylG regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern, wenn der Vollzug nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist. Der Vollzug ist nicht möglich, wenn der Ausländer weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in seinen Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Nicht zumutbar kann der Vollzug der Wegweisung insbesondere sein, wenn er für den Ausländer eine konkrete Gefährdung darstellt (vgl. Art. 83 Abs. 2-4 AuG).

E. 4.2

Eine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG kann angesichts der im Heimatland herrschenden allgemeinen politischen Lage, die sich durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt kennzeichnet, angenommen werden. Ferner ist von einer konkreten Gefährdung auszugehen, wenn eine Person nach ihrer Rückkehr die absolut notwendige medizinische Versorgung nicht erhalten könnte (medizinische Notlage) oder - aus objektiver Sicht - wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würde, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wäre (vgl. EMARK 1995 Nr. 5 E. 6e S. 47; 1994 Nr. 18 S. 139 ff.; Nr. 19 S. 145 ff.).

E. 4.3

Im Wiedererwägungsgesuch wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer leide unter einer Niereninsuffizienz Stadium 3-4 mit bereits therapiebedürftiger arterieller Hypertonie. Durch die neuen medizinischen Erkenntnisse bestünden Wegweisungshindernisse medizinischer Natur und damit läge eine veränderte Sachlage vor, weshalb auf das Gesuch einzutreten sei. Grundsätzlich habe der Beschwerdeführer keinen Anspruch, weiterhin in den Genuss von medizinischen Leistungen der Schweiz zu kommen. Der Vollzug der Wegweisung einer schwer erkrankten Person könne jedoch mit Blick auf deren gesundheitliche Situation unter ganz aussergewöhnlichen Umständen eine Verletzung von Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darstellen (vgl. EMARK 2005 Nr. 23 S. 211). Dies sei

auch dann der Fall, wenn bei einer sorgfältigen Prüfung ein "real risk" bestehe, dass ein bereits bestehendes schweres Leiden mangels angemessener Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsstaat nicht behandelt werden könne. Gemäss den Ausführungen des Kantonsspitals C. _____ sei der Beschwerdeführer auf eine optimale Therapiekontrolle angewiesen, die nur in der Schweiz durchgeführt werden könne. Sollten die abgegebenen Medikamente sich nicht als wirksam erweisen oder gar mangels Erhältlichkeit abgesetzt werden, drohe ihm der sichere Tod, falls die dann sofort notwendig werdende Nierendialyse nicht durchgeführt werden könne. Da der Beschwerdeführer in seinem Heimatstaat keine äquivalente Behandlung erhalten könne, müsse er in der Schweiz vorläufig aufgenommen werden. An diesen Vorbringen hielt er auch in seiner Beschwerde vom 28. März 2007 fest.

E. 4.4

Gemäss der vom Beschwerdeführer eingereichten ärztlichen Berichte vom 12. Januar 2007, vom 8. Februar 2007, vom 28. Februar 2007, vom 8. März 2007, vom 26. März 2007 und vom 22. August 2007 befindet sich der Beschwerdeführer seit Anfang November 2006 im Kantonsspital C. _____ in Behandlung. Er leidet an einer fortgeschrittenen chronischen Niereninsuffizienz mit bereits Sekundärfolgen im Sinne einer therapiebedürftigen arteriellen Hypertonie. Seither wird er medikamentös behandelt und muss alle paar Wochen bzw. Monate zur Verlaufskontrolle. Ausserdem leidet der Beschwerdeführer an schwerer Diabetes. Am 15. Februar 2007 musste er wegen einer schweren diabetischen Entgleisung notfallmässig in das Kantonsspital C. _____ überführt werden und war dort bis am 9. März 2007 in stationärer Behandlung. Gemäss ärztlichem Bericht vom 22. August 2007 hat sich die Nierenerkrankung des Beschwerdeführers weiter kontinuierlich verschlechtert, so dass aktuell nur noch 20 % der normalen Nierenfunktion vorhanden sind. Laut Arztbericht ist es wahrscheinlich, dass innerhalb eines Jahres mit der Nierenersatz-Therapie (Dialyse) begonnen werden muss.

E. 4.5

Gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. a AsylG sind Asylsuchende verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere müssen sie ihre Identität offen legen, diese also nachweisen oder zumindest glaubhaft machen.

E. 4.5.1

In seinem Wiedererwägungsgesuch vom 14. Februar 2007 machte der Beschwerdeführer geltend, durch die eingereichten medizinischen Unterlagen bestünden deutliche Hinweise, dass er tatsächlich aus Sierra Leone stamme. Nach Abweisung seines Wiedererwägungsgesuches reichte der Beschwerdeführer am 21. März 2007 eine sierra-leonische Identitätskarte sowie eine sierra-leonische Geburtsurkunde zu den Akten und erklärte, diese Unterlagen seien von seiner in A. _____ lebenden Mutter mit Hilfe der in Sierra Leone lebenden Grossmutter beschafft worden. In seiner Beschwerde vom 28. März 2007 machte der Beschwerdeführer ausserdem geltend, er habe im Asylverfahren verhältnismässig präzise Angaben zu seiner Herkunft gemacht. Es stehe also fest, dass er aus Sierra Leone stamme.

E. 4.5.2

In seiner Vernehmlassung vom 19. April 2007 nahm das BFM Stellung zur Beschwerde und hielt fest, die eingereichte Geburtsurkunde und die Identitätskarte seien nicht geeignet, die angebliche sierra-leonische Herkunft beziehungsweise Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers zu belegen. Erfahrungsgemäss könnten solche Dokumente in Afrika

problemlos käuflich erworben werden, weshalb ihnen grundsätzlich kein Beweiswert zukomme. Im vorliegenden Fall komme hinzu, dass der Beschwerdeführer im ordentlichen Asylverfahren erklärt habe, nie eine Identitätskarte besessen zu haben. Weiter erwecke die eingereichte Identitätskarte den Eindruck eines selbst hergestellten Ausweises. Auch die tiefe Seriennummer lasse auf eine Fälschung schliessen. Deshalb bleibe der Beschwerdeführer weiterhin eine Person mit unbekannter Herkunft beziehungsweise Staatsangehörigkeit.

E. 4.5.3

Dazu nahm der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in dessen Replik vom 9. Mai 2007 Stellung. Er führte aus, dass weder eine interne Dokumentenanalyse durchgeführt noch eine Stellungnahme der schweizerischen Vertretung in Sierra Leone eingeholt worden sei, weshalb die Einschätzung des BFM nicht nachvollziehbar sei. Wenn er in der Empfangsstelle erklärt habe, nie eine ID besessen zu haben, könne sich diese Zeitangabe auch auf seinen Reiseweg bezogen haben, in dessen Zusammenhang er die Frage beantwortet habe. Aus der Befragung vom 3. Oktober 2006 gehe zudem hervor, dass er den Unterschied zwischen Pass und ID nicht verstehe. Im Unterschied zur ID bestreite das BFM die Echtheit der ebenfalls eingereichten Geburtsurkunde nicht substantiiert. Der allgemeine Hinweis, solche Dokumente könnten käuflich erworben werden, vermöge keine ausreichenden Zweifel an der Echtheit der Geburtsurkunde zu erwecken. Ausserdem sei der das Herkunftsgespräch vom 17. April 2007 zusammenfassende Bericht mangels Protokollierung aus dem Recht zu weisen. Im Übrigen bestünden erhebliche Widersprüche zwischen dem Bericht des SL-Experten und den Ausführungen der an dem Gespräch teilnehmenden Vertreterin des Beschwerdeführers.

E. 4.6

Vorliegend hat es der Beschwerdeführer versäumt, ein authentisches Reise- oder Identitätsdokument einzureichen, aus dem seine Identität hervor geht. Das äussere Erscheinungsbild der vom Beschwerdeführer eingereichten Identitätskarte weist derart offensichtliche Fälschungsmerkmale auf, dass darauf verzichtet werden kann, eine Dokumentenanalyse durchzuführen. In Ergänzung zu den vom BFM genannten offensichtlichen Fälschungsmerkmalen ist festzustellen, dass das Schriftbild der auf der Identitätskarte angebrachten Unterschrift nicht mit dem Schriftbild der Unterschrift übereinstimmt, die der Beschwerdeführer im Rahmen des Asylverfahrens bei verschiedener Gelegenheit angebracht hat. Ergänzend ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge "Joe" heisst, die Identitätskarte jedoch mit "Jeo" signiert ist. Die Erklärung in der Beschwerde, die Aussage des Beschwerdeführers, er habe nie eine Identitätskarte besessen, könne sich auch auf den Reisezeitpunkt bezogen haben, ist nicht stichhaltig, zumal er auch im Zusammenhang mit der Frage der Papierbeschaffung behauptete, er könne nichts unternehmen, um solche beizubringen. Auch die eingereichte Geburtsurkunde ist nicht geeignet, die Identität des Beschwerdeführers zu belegen, da sie keinerlei Individualisierungsmerkmale aufweist, aufgrund der festgestellt werden könnte, ob es sich um ein ihm zustehendes Dokument handelt. Das BFM hat sodann in seiner Verfügung vom 12. Oktober 2006 überzeugend dargelegt, aus welchen Gründen dem Beschwerdeführer die behauptete Herkunft aus Sierra Leone nicht geglaubt werden kann. Auch das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass dem Beschwerdeführer aufgrund seines mangelhaften Länderwissens betreffend Sierra Leone nicht geglaubt werden kann, dass er tatsächlich Staatsangehöriger dieses Landes ist.

Die Identität des Beschwerdeführers steht mithin nach wie vor nicht fest. Es ist somit nicht möglich sinnvoll zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer im tatsächlichen Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefahr droht, die dem Vollzug der Wegweisung entgegen stehen würde, und es ist nicht Sache der Asylbehörden, nach allfälligen Wegweisungshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Vielmehr ist im konkreten Fall anzunehmen, dass der Vollzug der Wegweisung in Anbetracht der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz zulässig und zumutbar (Art. 83 Abs. 3 und 4 AuG) ist (vgl. EMARK 2005 Nr. 1 E. 3.2.2 S. 4 ff.).

E. 4.7

Gemäss Art. 10 Abs. 4 AsylG können verfälschte und gefälschte Dokumente sowie echte Dokumente, die missbräuchlich verwendet wurden, vom Bundesamt oder von der Beschwerdeinstanz eingezogen werden. Das als gefälscht erkannte Dokument (Identitätskarte No. _____) ist daher einzuziehen.

E. 4.8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in Bezug auf die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Frage der nachträglichen Unzumutbarkeit respektive Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs (Art. 83 Abs. 3 oder 4 AuG) keine Gründe gegeben sind, welche zu einer Wiedererwägung der vorinstanzlichen Verfügung vom 12. Oktober 2006 Anlass geben könnten.

E. 5.1

In der Beschwerde wird die Aufhebung der Kostenaufgabe des BFM und die Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung für das Verfahren vor der Vorinstanz beantragt. Zur Begründung wird geltend gemacht, das BFM hätte gestützt auf Art. 17 Abs. 2 AsylG sowohl das Gesuch um Verzicht auf die Auferlegung von Verfahrenskosten, aber auch dasjenige um Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung gutheissen müssen, da der Beschwerdeführer aufgrund seiner gesundheitlichen Situation auf den Beizug eines Anwalts angewiesen gewesen sei. Das BFM führte in der angefochtenen Verfügung aus, die Begehren des Beschwerdeführers seien als aussichtslos zu werten, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen sei. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt unter Hinweis auf die Erwägungen unter 4.6 zum selben Schluss wie das BFM. Da die Begehren des Beschwerdeführers aufgrund der gesamten Aktenlage als aussichtslos zu werten sind, bestand im vorinstanzlichen Verfahren kein Raum für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Der Antrag, dem Beschwerdeführer sei die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG für das vorinstanzliche Verfahren nachträglich durch das Bundesverwaltungsgericht zu bewilligen, ist somit abzuweisen.

E. 5.2

In der Beschwerde wird des Weiteren geltend gemacht, die Kostenaufgabe durch das BFM verletze offensichtlich das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Die starre Regelung von Art. 7a Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) sei mit diesen Prinzipien nicht vereinbar. Der der Verwaltung entstandene Aufwand zur Bearbeitung der Eingabe vom 14. Februar 2007 belaufe sich in keiner Weise auf Fr. 1'200.--, zumal auch Textbausteine verwendet worden seien. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im zur Publikation vorgesehenen Urteil (BVGE D-1604/2007 vom 15. Februar 2008 E. 3) einlässlich mit dem Kostendeckungs- und

Äquivalenzprinzip befasst. Unter Hinweis auf die Ausführungen in diesem Urteil (E. 3.3 S. 8) steht aufgrund des Umstandes, wonach das Budget des BFM defizitär ist, fest, dass das Kostendeckungsprinzip mit der vorliegenden Kostenaufgabe von Fr. 1'200.-- nicht verletzt wurde. Hinsichtlich der Beachtung des Äquivalenzprinzips ist festzuhalten, dass sich die Kostenaufgabe von Fr. 1'200.-- im vorliegenden Verfahren vor dem BFM rechtfertigen lässt. Die Verfügung vom 1. März 2007, in welcher auch Textbausteine verwendet wurden, umfasst zwar nur drei Seiten, indessen sind nicht nur der Zeitaufwand des wissenschaftlichen Mitarbeiters und des Sektionschefs bei der Abfassung beziehungsweise Durchsicht der Verfügung, sondern auch das Studium der (Vor-)Akten und die Infrastrukturkosten zu berücksichtigen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Das BFM hat das Wiedererwägungsgesuch demnach zu Recht abgewiesen. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 7.2

Der zuständige Instruktionsrichter des Bundesverwaltungsgerichts hat mit Zwischenverfügung vom 5. April 2007 auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtet und festgehalten, über das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG werde zu einem späteren Zeitpunkt befunden. Es bleibt demnach zu prüfen, ob die diesbezüglichen Voraussetzungen gegeben sind, welche besagen, dass die Beschwerdeinstanz eine bedürftige Person, deren Begehren nicht aussichtslos erscheinen, auf Gesuch hin davon befreien kann, Verfahrenskosten zu bezahlen und, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, ihr einen Anwalt bestellt. Wie aus der vorstehenden Erwägung 4 hervorgeht, muss die vorliegende Beschwerde rückblickend betrachtet auch nach Eingabe der eingereichten Dokumente als aussichtslos bezeichnet werden, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG abzuweisen ist. Angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer zur Erreichung seines Ziels eine gefälschte Identitätskarte einreichte und trotz den offensichtlichen Fälschungsmerkmalen und seiner nachgewiesenermassen widersprüchlichen Aussagen zum Vorhandensein einer Identitätskarte an deren Echtheit festhielt, ist die Prozessführung als mutwillig zu bezeichnen. Die dem Beschwerdeführer aufzuerlegenden Verfahrenskosten sind in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf Fr. 1'200.-- festzusetzen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.